

## Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtwerke St. Ingbert GmbH für Energielieferungen (Stand: 01.01.2020)

- 1. Allgemeines**
  - a) Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle zwischen der Stadtwerke St. Ingbert GmbH (nachfolgend „Lieferant“) und ihren Kunden geschlossenen Energielieferverträge.
  - b) Im Sinne dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedeutet „Energie“ sowohl Elektrizität als auch Gas.
  - c) Verträge des Lieferanten mit Kunden mit registrierender Leistungsmessung werden von den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht erfasst.
- 2. Vertragsgegenstand, Voraussetzungen für die Belieferung, Kündigung bestehender und Abschluss erforderlicher Verträge**
  - a) Gegenstand des Vertrages ist die Energielieferung für den Eigenverbrauch des Kunden in Niederspannung oder Niederdruck.
  - b) Der Kunde bezieht seinen Gesamtbedarf an Energie für die von dem Kunden im hiesigen Vertrag angegebene Verbrauchsstelle aus dem Niederspannungsnetz oder Niederdrucknetz des örtlichen Netzbetreibers zu den Bedingungen dieses Vertrages.
  - c) Die Energie wird dem Kunden am Hausanschluss der Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellt.
  - d) Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten, bestehende Energielieferverträge mit anderen Lieferanten für die vertragliche Verbrauchsstelle zu kündigen und die für die Energielieferung erforderlichen Verträge abzuschließen. Insoweit ist der Lieferant von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmachten erlöschen mit Beendigung des hiesigen Vertrages.
  - e) Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Energie ist, dass der Hausanschluss des Kunden bereits erstellt wurde und zu Lieferbeginn seitens des Kunden kein Vertrag mit einem anderen Lieferanten besteht.
- 3. Vertragsschluss, Verpflichtungen des Kunden bei Abschluss eines Online-Tarifs, Beginn der Lieferung**
  - a) Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde ein Vertragsangebot über das Internetangebot des Lieferanten abgibt.
  - b) Sofern der Kunde einen Online-Tarif gewählt hat, ist dieser verpflichtet, sich unverzüglich im Online-Kundenbereich des Lieferanten zu registrieren, hier eine gültige E-Mail-Adresse zu hinterlegen und diese für die Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien stets aktuell zu halten. Dem Kunden ist bekannt, dass die Kommunikation zwischen den Parteien für die Dauer des Vertragsverhältnisses in der Regel per E-Mail erfolgt. Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, dem Kunden Mitteilungen in anderer Form, insbesondere briefliche Mitteilungen, zu übersenden.
  - c) Maßgeblich für den tatsächlichen Lieferbeginn ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt bzw. die Voraussetzungen nach Ziff. 2 e) gegeben sind.
  - d) Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.
  - e) Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt, dass seitens des Lieferanten keine Forderungen aus einem früheren oder aus dem derzeitigen Lieferverhältnis gegen den Kunden bestehen.
- 4. Vertragslaufzeit**
  - a) Die Vertragslaufzeit richtet sich nach der im Vertrag bestimmten Laufzeit.
  - b) Soweit der Vertrag nicht von einer der Parteien gemäß Ziff. 5 gekündigt wird, verlängert dieser sich jeweils um weitere zwölf Monate.
- 5. Vertragsbeendigung**
  - a) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt werden.
  - b) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten aus dem hiesigen Vertragsverhältnis nicht nachkommt.
- 6. Umzug des Kunden**
  - a) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von zwei Wochen vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
  - b) Der Liefervertrag endet zum mitgeteilten Umzugszeitpunkt des Kunden.
  - c) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Buchst. a) ist der Kunde verpflichtet, weiterer Entnahmen an seiner bisherigen Abnahmestelle nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten, wenn der Lieferant von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist.
- 7. Messungen, Abschlagszahlungen, Abrechnung**
  - a) Die Menge der seitens des Lieferanten gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.
  - b) Die Ablesung der Messeinrichtung wird vom Messstellenbetreiber, Lieferanten oder auf dessen Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten des Messstellenbetreibers sowie des Netzbetreibers oder eines Dritten zu verwenden. Andernfalls gestattet der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung den Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen, soweit dies zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist und trägt Sorge für die Zugänglichkeit der Messeinrichtung. Im Falle einer Selbstablesung wird der Lieferant den Kunden hierzu rechtzeitig auffordern. Die Aufforderung zur Selbstablesung erfolgt dann rechtzeitig, wenn diese drei Wochen vor dem vorgesehenen Ablesepunkt erfolgt. Mit der Aufforderung zur Selbstablesung wird der Lieferant den Kunden auch darüber informieren, wie die Ergebnisse der Selbstablesung dem Lieferanten mitgeteilt werden sollen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Nimmt der Kunde die Selbstablesung nicht oder verspätet vor, obwohl diese rechtzeitig angekündigt wurde oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, kann der Lieferant den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Abrechnung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden, dies jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, schätzen.
  - c) Der Lieferant ist berechtigt von dem Kunden Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Berechnung der Abschlagszahlungen erfolgt auf Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate. Sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, erfolgt diese auf Grundlage des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden, dies jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.
  - d) Zum Ende eines jeden vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der in der Regel zwölf Monate beträgt sowie zum Ende des Lieferverhältnisses, wird von dem Lieferanten eine Abrechnung über den tatsächlichen Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen erstellt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung zu den seitens des Kunden geleisteten Abschlagszahlungen, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
  - e) Es besteht die Möglichkeit einer unterjährigen Abrechnung. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien zu treffen. Der genaue Abrechnungszeitpunkt wird von dem Lieferanten festgelegt. Erfolgt die unterjährige Abrechnung auf Wunsch des Kunden, können hierfür seitens des Lieferanten Entgelte erhoben werden.
- 8. Zahlungsmodalitäten**
  - a) Der Kunde hat die Wahl, ob er dem Lieferanten ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder die fälligen Forderungen aus dem hiesigen Vertragsverhältnis per Überweisung oder in bar bezahlt. Bei einer Zahlung per Überweisung erhält der Kunde alle erforderlichen Zahlungsinformationen mit der ersten zu zahlenden Rechnung oder mit der ersten Abschlagsmitteilung.
  - b) Sofern seitens des Kunden ein SEPA-Mandat erteilt wurde und das Konto des Kunden am Tag der mitgeteilten Fälligkeit keine ausreichende Deckung aufweist, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden für die Rückgabe der Lastschrift die Kosten seiner eigenen Bank in voller Höhe sowie die Kosten, die dem Lieferanten von der Bank des Kunden in Rechnung gestellt werden, in Rechnung zu stellen.
  - c) Sollte das Konto des Kunden am Tag der mitgeteilten Fälligkeit einmal keine ausreichende Deckung aufgewiesen haben, ist der Kunde künftig verpflichtet, die fälligen Rechnungsbeträge zur Anweisung zu bringen.
  - d) Im Falle eines Widerrufs des Vertrages durch den Kunden sind etwaige geleistete Zahlungen des Kunden auf das von diesem angegebene Konto seitens des Lieferanten zu erstatten.
- 9. Fälligkeit, Zahlung, Verzug des Kunden**
  - a) Rechnungen und Abschlags- bzw. Vorauszahlungen werden zu dem seitens des Lieferanten angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung. Zum Fälligkeitszeitpunkt sind diese zu zahlen.
  - b) Sofern sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet und der Lieferant diesen erneut zur Zahlung auffordert, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden Mahnkosten in Höhe von EUR 1,50 (Stand 01/2020) zu berechnen. Der Lieferant behält sich vor, diese Mahnkosten künftig angemessen anzupassen. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, dass dem Lieferanten kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
  - c) Sofern der Kunde auch nach Mahnung durch den Lieferanten die fällige Forderung nicht zahlt, steht es dem Lieferanten frei, einen Inkassodienstleister oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung und Durchsetzung der Forderung zu beauftragen. Weiterhin kann der Lieferant selbst oder durch einen Dritten die Forderung geltend machen und durchsetzen. Der Kunde hat die durch die Geltendmachung und Durchsetzung der Forderung entstehenden Kosten zu tragen.
  - d) Der Lieferant behält es sich vor im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden, gegenüber diesem Verzugszinsen gemäß § 288 BGB geltend zu machen.
- 10. Vorauszahlungen**
  - a) Der Lieferant kann von dem Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem hiesigen Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder wenn nach sonstigen Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Wann eine Forderung des Lieferanten in nicht unwesentlicher Höhe vorliegt, ergibt sich aus den Regelungen der StromGVV sowie der GasGVV.
  - b) Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich in Textform unterrichtet.
  - c) Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorangegangenen Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis. Sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen, ergibt sich die Höhe der Vorauszahlung aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.
  - d) Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutrinken.
  - e) Der Lieferant wird in angemessenen Abständen prüfen, ob die Erhebung von Vorauszahlungen auch künftig zur Sicherung seiner Forderungen erforderlich ist.

## 11. Aufrechnung

Der Kunde ist zur Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur dann berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

## 12. Preise und Preisänderungen

- a) Die Preise für die Belieferung sowie die Höhe der Abschlagszahlungen ergeben sich aus dem zwischen den Parteien bestehenden Vertrag und/oder aus dessen Anlagen oder aus den Abschlagsmitteilungen des Lieferanten an den Kunden.
- b) Im Strompreis sind derzeit die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetrieb zu entrichtenden Entgelte, die Umlagen nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, § 17 f. EnWG, § 18 AbLaV die Konzessionsabgabe sowie die Umsatz- und Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Weitere staatlich veranlasste Preisbestandteile können künftig hinzukommen. Im Gaspreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetrieb zu entrichtenden Entgelte, die Konzessionsabgabe sowie die Umsatz- und Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe. Weitere staatlich veranlasste Preisbestandteile können künftig hinzukommen.
- c) Staatlich veranlasste Preisbestandteile im Sinne von Buchst. b) Satz 2 und 4 sind insbesondere Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Messung oder den Verbrauch von Energie betreffende Mehrbelastungen.
- d) Der Lieferant wird einmal jährlich eine Kostenüberprüfung vornehmen und ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine entsprechende Preisanpassung vorzunehmen.
- e) Die Preisänderung wird erst nach entsprechender Mitteilung an den Kunden in Textform wirksam. Die Mitteilung in Textform sowie die Veröffentlichung auf den Internetseiten des Lieferanten erfolgt mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Preisänderung.
- f) Erfolgt eine Preisänderung, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich bis zum Wirksamwerden der Preisänderung zu kündigen. Auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- g) Abweichend von Buchst. e) und f) werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne vorherige Mitteilung an den Kunden sowie ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

## 13. Messentgelte und Änderungen dieser Messentgelte

- a) Die Messentgelte sind abhängig von der bei dem Kunden verbauten Messeinrichtung sowie dem von diesem gewählten bzw. zuständigen Messstellenbetreiber.
- b) Sind bei dem Kunden entsprechend der Regelungen des Messstellenbetriebesgesetzes moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme verbaut und werden dem Lieferanten infolgedessen abweichende Messentgelte in Rechnung gestellt seitens des zuständigen Messstellenbetreibers, ist der Lieferant bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung des Entgelts für den Messstellenbetrieb anzupassen. Dies gilt auch dann, wenn auf Wunsch des Kunden der Messstellenbetrieb nicht durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber, sondern durch einen Dritten erfolgt. Ziff. 12 d) und e) sind entsprechend anzuwenden.

## 14. Einstellung der Lieferung

- a) Der Lieferant ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die hiesigen vertraglichen Regelungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Lieferung einzustellen und die Energieversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dem Kunden wird diese Unterbrechung sowie die Einstellung der Lieferung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung sowie die Einstellung der Lieferung unterbleiben, wenn der Kunde glaubhaft macht, dass er seinen Verpflichtungen unverzüglich vollumfänglich nachkommt. Auf etwaige Besonderheiten in der Sphäre des Kunden, die einer Unterbrechung und Einstellung der Lieferung zwingend entgegenstehen, hat der Kunde den Lieferanten unverzüglich hinzuweisen.
- b) Der Lieferant ist darüber hinaus insbesondere berechtigt, ohne vorherige Androhung und Ankündigung die Energieversorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- c) Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind dem Lieferanten vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach den geltenden Preisregelungen in Rechnung gestellt. Sofern eine pauschale Berechnung erfolgt, hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden sind oder wesentlich geringer als die Pauschale sind. Die Belieferung wird durch den Lieferanten wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

## 15. Haftung

- a) Ansprüche des Kunden wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Eine Geltendmachung gegenüber dem Lieferanten ist ausgeschlossen. Sofern dem Lieferanten diese bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und dies vom Kunden gewünscht ist, wird ihm der Lieferant über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben.
- b) Auch im Übrigen ist die Haftung des Lieferanten sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende

Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

## 16. Beauftragung von Dritten/Dienstleistern

Der Lieferant ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem hiesigen Vertragsverhältnis Dritter zu bedienen.

## 17. Rechtsnachfolge

- a) Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über.
- b) Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, sofern der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden und gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung über die Übertragung in Textform widerspricht.

## 18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle zu erbringenden Liefer- und Dienstleistungen ist die jeweilige Abnahmestelle des Kunden.

## 19. Schufaklausel, Außergerichtliche Streitbeilegung

- a) Der Lieferant weist darauf hin, dass er Daten über gerichtliche Einziehungsmaßnahmen bei überfälligen und unbestrittenen Forderungen an die SCHUFA HOLDING AG, Hagenauer Straße 44, 65203 Wiesbaden übermittelt. Soweit nach Übermittlung dieser Informationen solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA anfallen, kann er hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die vorgenannten Datenübermittlungen erfolgen entsprechend der einschlägigen Datenschutzregelungen. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Sie können Auskunft bei der SCHUFA über die Sie betreffenden gespeicherten Daten erhalten.
- b) Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Die vorgenannten Verbraucherbeschwerden sind zu richten an  
Stadtwerke St. Ingbert GmbH, Reinhold-Becker-Straße 1, 66386 St. Ingbert  
Telefon: 06894 - 9552 - 0, Fax: 06894 - 9552 - 222,  
E-Mail: verbraucherservice@sw-igb.de.
- c) Der Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn der Lieferant der Beschwerde nicht innerhalb der Beschwerdefrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhefen. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.
- d) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle Energie e.V. lauten derzeit: Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 30 27 57 24 00, Telefax: +49 30 27 57 24 069, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
- e) Weitere Informationen zu Beschwerden und dem vorstehenden Schlichtungsverfahren bei § 111b EnWG erhält der Kunde bei der Bundesnetzagentur. Weiterhin haben Verbraucher die Möglichkeit über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten.

## 20. Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

- a) Änderungen der hiesigen Allgemeinen Vertragsbedingungen werden durch den Lieferanten nur dann vorgenommen, wenn diese sachlich gerechtfertigt sind. Sachlich gerechtfertigt ist eine Änderung der Allgemeinen Vertragsbedingungen nur dann, wenn ausgeschlossen ist, dass der Kunde durch die nach Vertragsschluss erfolgende Änderung schlechter gestellt wird, als er bei Vertragsschluss stand und wenn bei der Preisänderung seitens des Lieferanten nur Veränderungen von Umständen berücksichtigt werden, die dieser nicht vorhergesehen hat, die von ihm nicht veranlasst wurden, auf die er keinen Einfluss hat und die zu einer nicht unbedeutenden Störung des bei Vertragsschluss vorhandenen Äquivalenzinteresses geführt haben.
- b) Die Änderungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen werden spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderung dem Kunden in Textform mitgeteilt und auf der Internetseite des Lieferanten veröffentlicht.
- c) Ändert der Lieferant die Allgemeinen Vertragsbedingungen, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich bis zum Wirksamwerden der neuen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

## 21. Schlussbestimmungen

- a) Ergänzend gelten die Regelungen der StromGVV sowie der GasGVV.
- b) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- c) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- d) Ausschließlicher Gerichtsstand ist St. Ingbert.
- e) Sollten einzelne Vertragsbestimmungen undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt.